

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln

(Nichtabstimmungsgebiet)

Bezugspreis: 5 Mark.

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Januar—März 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungsstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 6

Mittwoch, den 16. März 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Befehle, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Verteidigung der Beamten und der Lehrpersonen auf die Preussische Verfassung. 2. Schmarrecht der Geistlichen und Lehrer in d. Schulverbänden von Gesamtschulverbänden. 3. Epistologien für unversährte Kinder durch die Religiöse Gesellschaft der Freunde (Luther). 4. Feier der 400. Wiederkehr des Todes, an dem Luther vor dem Reichstage zu Worms stand. 5. Bestimmungen über die Aufhebung der Bezirksämter. 6. Kriegserrechnungen. 7. Angabe der Klassenstufe in den Entlassungszeugnissen. 8. Einschränkung der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen in den Kreisblättern. II. Personalnachrichten. Anhang Oppeln.

I. Befehle, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Gemäß Artikel 78 der Preussischen Verfassung vom 30. November 1920 hat jeder Staatsbeamte einen Eid dahin zu leisten, „daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwaltet und die Verfassung gewissenhaft beobachten werde“. Zur Ausführung dieser Verfassungsvorschrift, die sowohl auf die unmittelbaren als auch auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung findet, erlaube ich die nachgeordneten Behörden, die nötigen Anordnungen für die Verteidigung der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Beamten sowie der Lehrer und Lehrpersonen an den öffentlichen Unterrichtsanstalten zu treffen. Es wird sich empfehlen, daß die Leiter der Behörden, Institute, Anstalten, Schulen usw. vor dem zu veranlassenden Kollektivum oder dem Beamten- oder Lehrkörper zuerst selbst den Eid leisten und sodann die einzelnen Erdienstlichen vereidigen. Bei nichtstaatlichen Anstalten wird den Patronaten anheimzugeben sein, sich bei der Freierlichkeit vertreten zu lassen. Einzelgehende Beamte, wie z. B. die Kreisräte, werden, soweit sie nicht am Orte der Behörden wohnen, den Eid zweckmäßig bei dem zuständigen Landrat abzulegen haben. In Berlin innerhalb seiner neuen politischen Grenzen wohnende einzelgehende Beamte wollen ihn bei dem zuständigen Referenten des Ministeriums ablegen und sich zu dem Zweck mit diesem in Verbindung setzen.

Vor der Vereidigung ist den Beamten usw. der Wortlaut des Eides dahin zu erläutern, daß durch ihn die den Beamten in der Reichsverfassung, insbesondere im Artikel 130 daselbst, gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeschränkt oder beschränkt würden, und daß das eidliche Gelöbnis, die Verfassung gewissenhaft beobachten zu wollen, sich nur auf ihre Tätigkeit als Beamter erstreckt.

Soweit einzelne Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert sind, den Dienstleid sofort abzuleisten, ist die Vereidigung bei ihrem Wiedereintritt nachträglich zu bewirken.

Über die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die die Beamten, von denen der Eid geleistet worden ist, mit ihrem Vor- und Zunamen zu unterschreiben haben. Sodann ist von den Vereidigten ein Vereidigungsnachweis nach aufliegendem Muster mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben und zu den Personalakten zu nehmen. Einer Anzeige über die Vereidigung sehe ich binnen 6 Wochen entgegen.

Berlin W. E., den 18. Februar 1921.

A 55.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Vereidigungsnachweis.

Ich bin heute auf die Preussische Verfassung vereidigt worden, nachdem die nachstehende Erklärung verlesen worden ist:

„Durch die im Artikel 78 der Preussischen Verfassung vom 30. November 1920 festgesetzte Form des Beamtenoides werden die in der Reichsverfassung, besonders im Artikel 130 daselbst, gewährleisteten Rechte

in keiner Weise eingengt oder beschränkt. Das eidliche Gelöbniß, die Verfassung gewissenhaft beobachten zu wollen, enthält nur die Bedeutung, daß der Beamte sich verpflichtet, in seiner Tätigkeit als Beamter die Verfassungsbestimmungen gewissenhaft zu beobachten."

den 19....

(Unterschrift):

(Amtsbezeichnung):

Die Herren Kreislehrer werden ersucht, die Lehrpersonen der kleineren Schulsysteme, gruppensweise an geeigneten Orten voranzuführen, ebenso die Herren Schulleiter der größeren Systeme die Mitglieder des Lehrkörpers, nachdem sie selbst in Gegenwart der Beamteten den Eid abgelegt haben werden.

Vordrucke zu den Vereidigungsnachweisen können nicht geliefert werden. Diese werden nötigenfalls handschriftlich anzufertigen sein. Sie sind zu den Akten des Kreis-Schulamtes zu nehmen.

Recht über die erfolgte Vereidigung ist dem Kreis-Schulamt binnen 3 Wochen, an uns binnen 4 Wochen einzureichen.

Berlin, den 2. März 1921.

U N 425.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 2.

Die von Schulverbänden von Schulfachverbänden gemäß § 47 Abs. 3 angehörenden Geistlichen und Lehrer sowie der Angehörigen der Beihilfungsstellen der Schulaufsichtsbehörden, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel unter der Bedingung der Bewilligung des Absatzes nach § 53 Abs. 2 des Volksschulunterrichtsgesetzes kein Stimmrecht, sowie nach § 13 und 14 a. a. O. auch in Kreis-Schulverbänden (Stadt- bzw. Landgemeinden und Amtsbezirken) die Befugnisse des gewählten Angehörigen der Gesamtdirektion übertragen sind. Demzufolge sollen auch in Kreis-Schulverbänden darüber nur die Schulverbände nach § 50 a. a. O. angehörenden Vertreter der Stadt- und Landgemeinden zur Ausübung befähigen. Wenn demnach ein Lehrer der Schulverbandsdirektion ist, zu den Lehrern gemäß den nach § 47 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammenfassung der Schulfachverbände, Schulverbände und Schulkommissionen (V. S. S. 535), von der Lehrerschaft in den Schulverbänden entsandt sind, kann er nicht über die gedachten Angelegenheiten mit abstimmen. Jedoch kann er, wie auch die anderen dem Schulverbände gemäß § 47 Abs. 3 angehörenden Lehrer, mit beraten und ihm hierzu auch die Fassung der Verhandlungen nach § 53 Abs. 1 B. II. O.

Ein Lehrer, der einem Schulverbände als Gemeindevorsteher angehört, hat Stimmrecht auch in den gedachten Angelegenheiten.

Berlin W 8, den 10. Februar 1921.

U N 12 2170.

Der Reichliche Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Die religiöse Gesellschaft der Freunde (Quaker) von Amerika hat in so besonders dankenswerter Weise in fast allen Groß- und Mittelstädten Deutschlands Sprechstunden für untererwachsene Kinder eingerichtet, die in den Schulen angewendet werden. Die Quaker organisieren diese Sprechstunden in Verbindung mit den Kommunitätsverbänden und lassen häufig durch Mitglieder ihrer Kommission die Schulen besuchen, um selbst einer schulmäßigen Unterweisung beizuwohnen oder die Sprechstunden zu lehren. Die Regierungen und Provinzialstaatskollegien werden beauftragt, die Schulverwaltungen anzuweisen, den mit einem Ausweis der religiösen Wirklichkeit der Freunde versehenen Mitarbeitern der Kommission zu dem erwünschten Zweck den Zutritt zu den Schulen zu gestatten, ihnen ihr Liebeswerk selbstverständlich in jeder Weise entgegenzukommen und zu erleichtern und ihnen auf Wunsch Gelegenheit zu geben, auch von dem Gesundheitszustand und dem Aussehen der nicht an der Sprechstunde teilnehmenden Schüler(innen) sich Kenntnis zu verschaffen. Es wünsche, daß auch den Kindern die Großzügigkeit dieses Liebeswerkes immer wieder gezeigt wird.

Berlin W 8, den 20. Februar 1921.

U N A 250 U II.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Von verschiedenen Seiten ist der dringende Wunsch geäußert worden, daß am 18. April, der 400. Wiederkehr des Tages, an dem Luther vor dem Reichstage zu Worms stand, den evangelischen Schülern (Schülerinnen) der höheren und mittleren Schulen sowie der Volksschulen Gelegenheit gegeben wird, an einem für die Schüler (Schülerinnen) besonders zu veranstaltenden Festgottesdienste teilzunehmen.

Die Provinzialstaatskollegien und Regierungen ermächtige ich, überall, wo dieser Wunsch besteht und wo von der Schule nicht eine eigene Feier veranstaltet wird, die Schüler (Schülerinnen) auf Antrag ihrer Eltern oder der Erziehungsbehörden, soweit erforderlich, von dem Vormittagsunterricht am 18. April d. Js. zu befreien.

Berlin W 8, den 21. Februar 1921.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U N 92 U W. P. H. A. 611.

Nr. 5.

Bis jetzt hat der Herr Reichsminister des Innern zu dem Reichsgesetz, betreffend die Grundschule und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (R.-G.-Bl. S. 851) Ausführungsbestimmungen nicht erlassen. Ich bestimme deshalb über die Aufhebung der Vorschulen folgendes:

A. Öffentliche Lehranstalten.

Nach § 2 des Gesetzes sind die öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginn des Schuljahres 1920/21, oder wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginn des Schuljahres 1921/22 an die untere Klasse nicht mehr geführt wird, und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß. Das Gesetz hat nur den Termin für den Anfang und das Ende des Abbaues vorgezeichnet, ohne gleichzeitig anzuordnen, daß der Abbau in jedem Jahre gleichmäßig fortzuschreiten hat. Der Gesetzgeber hat absichtlich zugelassen, nach Beginn des Abbaues ihn in kürzerer oder längerer Zeitfolge durchzuführen, wenn er nur spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 beendet ist. Da in Preußen das Schuljahr 1920/21 bei Inkrafttreten des Gesetzes, nämlich am 21. Mai 1920, bereits begonnen hatte, besteht die Verpflichtung, mit dem Abbau zu beginnen, erst vom Beginn des Schuljahres 1921/22.

1. Die Klassen der öffentlichen Vorschulen und die als Vorschulklassen geltenden Klassen sind, soweit sie dem untersten Schulpflichtjahrgange dienen, am Schluß des Schuljahres 1920/21 zu schließen. Diese Anordnung gilt für alle öffentlichen Schulen ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staaie oder anderen Unterhaltungsträgern unterhalten werden. Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche nicht bei Schluß des Schuljahres in die höhere Klasse versetzt werden, haben die Vorschule bzw. die Vorschulkasse zu verlassen und sind der Volksschule zuzuführen, wenn sie nicht in eine noch zugelassene Volkshausklasse übergehen.

2. Wo bereits die unterste Klasse abgebaut ist, ist die nächste Klasse zum Schluß des Schuljahres 1920/21 zu schließen, sofern die alsbaldige Unterbringung der dadurch freiwerdenden Lehrkräfte in andere Stellen nicht möglich ist. Ist dies nicht möglich, so steht es mit dem Gesetze in Einklang, zur Vermeidung großer Schwierigkeiten, namentlich in der Unterbringung der Lehrkräfte und in finanzieller Hinsicht, die Vorschulklassen — außer der untersten — noch bis zum zugelassenen Ende, d. i. dem Beginn des Schuljahres 1924/25, ganz oder teilweise fortzuführen. Erfolgt die Schließung, so müssen etwa nicht versetzte Kinder die Schule verlassen; sie sind der Volksschule zuzuführen, wenn sie nicht in einer anderen, für denselben Jahrgang bestimmten Vorschulkasse Aufnahme finden.

3. Als Vorschule und Vorschulklassen im Sinne dieser Anordnung haben an allen öffentlichen höheren und mittleren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend die für die ersten drei Schulpflichtjahrgänge bestimmten Klassen zu gelten, außerdem die selbständig bestehenden, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine höhere oder mittlere Lehranstalt dienenden Schulklassen. Öffentliche mittlere Lehranstalten sind neben den anerkannten Mittelschulen alle Schulen, deren Lehrpläne über die Volksschule hinausgehen und die weder zu den Volksschulen noch zu den anerkannten höheren Lehranstalten oder den Fach- und Fortbildungsschulen gehören, also auch höhere und höhere Mädchenintern, Realschulen, Lateinschulen und dergleichen.

4. Die durch den Abbau frei werdenden Lehrer und Lehrerinnen sind in geeigneten anderen Schulstellen sobald wie möglich unterzubringen. Nach § 3 des Gesetzes können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere oder höhere Lehranstalten versetzt werden, jedoch ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen. Durch diese Bestimmung ist die Bestimmung des § 87 des ursprünglichen Disziplinalgesetzes für die nichtchristlichen Beamten vom 21. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 475) dahin geändert, daß das neue Amt nicht von gleichem Range und nicht mit gleichem einkommensmäßigen Dienstverhältnis wie das bisherige ausgeübt zu sein braucht, sondern daß es genügt, wenn anderweit ein etwaiges Schädigung in den Gehaltsansprüchen ausgeglichen wird. Bei den Lehrkräften an den Vorschulen der höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend ist eine Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen durch Veretzung an die Volksschule oder an eine öffentliche mittlere Schule ausgeschlossen, da das ruhegehaltsmäßige Dienstverhältnis der Volksschullehrer das gleiche ist, wie das der Lehrkräfte der Vorschulklassen öffentlicher höherer Lehranstalten. Das Stellengehalt für eine Schulstelle an einer öffentlichen mittleren Schule ist sogar höher. Eine Verminderung des einkommensmäßigen Dienstverhältnisses findet somit vorwiegend nur statt bei endgültig an öffentlichen mittleren Schulen angelegten Lehrkräften. Eine Veretzung dieser Lehrkräfte an Volksschulen ist daher nach § 3 des Grundgesetzes nur zulässig, wenn vor der Veretzung eine Sicherstellung dahin erfolgt, daß den Veretzten der Anstalt in ihrem Dienstverhältnis, wozu auch der Anstalts- und Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gehört, anderweit erreicht und gewährleistet wird. Bei der Veretzung muß deshalb der Unterhaltungsträger der öffentlichen mittleren Schule durch erdennungsartig und schulaufsichtlich zu genehmigende Beschlüsse sich verpflichten:

- Dem veretzten Lehrer (Lehrerin) den Unterschiedsbetrag zwischen dem Dienstverhältnis, das er (sie) in seiner (ihrer) zukünftigen Schulstelle beziehen wird, und dem Dienstverhältnis, das er (sie) beziehen würde, wenn er (sie) in seiner (ihrer) gegenwärtigen Stellung weiter verblieben wäre, zu zahlen. Eine Verminderung oder Erhöhung des Ortszulagegeldes nebst zugehörigen Ausgleichszulage ist aber nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht auf der verschiedenen Verteilung beruht.
- Für den Fall des Übertritts des veretzten Lehrers (Lehrerin) in den Ruhestand den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihm (ihr) gewährten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt, das er (sie) erhalten haben würde, wenn er (sie) wegen des Abbaues der Klasse nicht versetzt worden wäre, zu zahlen.
- Zu gleicher Weise einen etwaigen Unterschiedsbetrag in den Hinterbliebenenbezügen zu zahlen.

4. Solange durch den Abbau freiverwendende Lehrkräfte nicht anderweit untergebracht werden können, haben sie von dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen (bei Staatsanhalten von Staats) ihre Dienstbezüge in gleicher Weise weiter zu bekommen, als wenn sie in ihrem Schulfamte noch beschäftigt würden. Sie sind während dieser Zeit verpflichtet, eine ihnen anderweit übertragene Beschäftigung, z. B. Vertretungen, oder auch Tätigkeiten im Schulverwaltungsdienst wesentlich zu übernehmen.

5. Die Unterbringung der durch den Abbau frei werdenden Lehrkräfte wird in der Hauptsache in Volksschulstellen erfolgen müssen. Die nach dem Unterbringungsgeetze vom 30. März 1920 (G.-S. S. 63) dem Fürsorgeamt für Lehrpersonen zur Verfügung zu haltenden Stellen dürfen indes hierzu nicht missverwendet werden. Ist der Unterbringungssträger der abgebauten Volksschullehrer zugleich Volksschulunterhaltungspflichtiger Schulverband (§ 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 25. Juli 1906), so wird, idion zur Behebung von Umgestaltungs, der zu vertretende Lehrer (Vehrerin), wenn irgend möglich, in eine freie Volksschulstelle dieses Verbandes zu versetzen sein. Bei dieser Schulverband nach § 21 des Volksschullehrer-Dienstverordnungsgeetzes vom 17. Dezember 1920 das Wahlrecht für einen Teil der freien Volksschulstellen, so ist es zunächst Aufgabe dieses Schulverbandes, den infolge des Abbaues frei werdenden Lehrer (Vehrerin) in eine Volksschulstelle zu wählen. Sind indessen in dem Schulverband keine Volksschulstellen frei, werden die Regierungen die zu vertretenden Lehrkräfte auch in solche freien Stellen zu versetzen haben, die von den Regierungen zu besetzen sind. Soweit die Provinzialschulkollegien die frei werdenden Lehrkräfte nicht selbst unterbringen können, haben sie sich unverzüglich mit den Bezirksregierungen in Verbindung zu setzen. Die letzteren zu hierbei noch Kräfte zu unterstützen haben. Alle Veretzungsverfügungen, auch die für Lehrkräfte nicht vorkommende Anordnungen, sind teils von den Schulaufsichtsbehörden zu erlassen.

6. Durch die Schließung von Volksschulklassen werden in den meisten Fällen auch Klassenräume frei. Wo infolge der Schließung von Volksschulklassen für die Volksschule ein Bedarf an neuen Klassenräumen entsteht, werden die freigebliebenen Volksschulräume der Volksschule — gegebenen Falles gegen eine Vergütung — bis auf weiteres im Bedienung zu stellen sein. Bei staatlichen höheren Lehranstalten haben die Provinzialschulkollegien hierin weites Ermessensmaß zu lassen. Den Räumlichkeiten nichtstaatlicher höherer Lehranstalten und den Unterhaltungspflichtigen Privatschulen mittleren Grades ist nahe zu legen, in gleicher Weise freierwerdende Räume zur Verfügung zu stellen.

7. Für die auf Grund vorstehender Anordnung mit Schluß dieses Schuljahres einziehende Schulklasse ist eine genaue Nachforschung der Ausgaben anzustellen, welche durch das Eingehen der Klassen in Fortfall kommen, ebenso eine genaue Zusammenrechnung der Einnahmen (z. B. Schulgelde), welche fortfallen. Es ist ferner anzugeben, welche besonderen außerordentliche und einmalige Einnahmen dazu gehören aus Umgestaltungs, durch den Fortfall der abgebauten Volksschulklassen der Unterhaltungsträger oder auch anderer Verbände entstehen. Es kann z. B. durch den Abbau (die Vermeidung der Volksschullehrer) in dem Umfang einwirken, daß neue Volksschullehrer ernannt werden müssen und dadurch einmalige und laufende Einnahmeveränderungen den Schulverbänden und auch dem Staat (im Gehalt von Beurlaubungsgebern, gesetzlichen Staatsbeiträgen zur Befolgung neuer Volksschullehrerstellen usw.) erwachsen. Auch viele Kosten sind noch derartiger Natur freizustellen. Der Vortrage einer Nachweisung der entstehenden Kosten sowie der festgestellten Einnahmen und Ausgaben teils bis zum 1. Juli 1921 entgegen.

B. Private Lehranstalten.

Nach § 2 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, betreffend die Grundschule und Aufhebung der Vorschule, vom 26. April 1920 (N.-S.-Bl. S. 551) gelten zwar für private Vorschulen und Vorschulklassen die gleichen Vorschriften, wie für die öffentlichen, d. h. es muß mit dem Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1921/22 begonnen und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 vollendet sein. Indessen kann da, wo eine baldige Auflösung einer oder baldiger Abbau erhebliche vorrätliche Kosten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde über aus solchen Gründen notwendig ist, die völlige Auflösung bis zum Beginn des Schuljahres 1923/24 angeschlossen werden. Eine Frey (Hilfszsg., vorher schon einzelne Klassen abzubauen, besteht demnach nicht.

Da gegenwärtig bei der Abschaffung des Lehrberufes schrittweise während private Lehrkräfte nur vereinzelt eine adäquate Beschäftigung haben können, ein großer Teil der Unterhaltungsträger privater Schulen unter der allgemeinen vorklassischen Kostelohr zu leiden hat, auch namentlich in kleineren Orten, in denen nur private Schulen der Vermeidung weitergehender Abnahme, der Bestand dieser Schulen durch einen baldigen Abbau von Vorklassikern unmittelbar in Frage gestellt werden kann, will ich mich damit einverstanden erklären, wenn von Schulaufsichtsbehörden ein baldiger Abbau nicht gefordert und da, wo er etwa bereits angeordnet ist, Anträgen auf Aufhebung des Abbaues privater Vorklassiker und Vorklassikern im Rahmen des Gesetzes entsprochen wird. Dabei wird aber die Beachtung in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundschulgesetzes zu beachten sein. Ansprüche auf Entschädigungen der Privatschulen aus der Durchführung des Grundschulgesetzes bei Privatschulen sind ausgeschlossen, wenn sie durch Erhaltung des Schulbetriebes entstanden waren.

Für mich ferner in Abänderung meiner Aenderklasse vom 24. April 1920 (U II 5604 II, U II W*) und vom 20. August 1920 (U III D 1293*) die Aufnahme von Kindern in die unterste Klasse privater Lyzeen und privater höherer oder gehobener oder mittlerer Mädchenschulen wieder zu lassen.

Alle Anträge auf Aufhebung des Abbaues von privaten Vorklassikern oder Vorklassikern sind von der Regierung — dem Provinzialschulkollegium — selbständig zu entscheiden.

Berlin W. S., den 2. März 1921.

Der Reichliche Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U II D 1293*, U II, U II W.

Verp. Arch. Schlußan 1920 S. 32.

Nr. 6.

Ungeachtet der wirtschaftlichen Notlage regt sich fast überall im Lande der Wunsch, das Gedächtnis der im Kampfe für das Vaterland Gebliebenen durch Errichtung von Gedächtniszeichen zu ehren.

Wird es sich in vielen Fällen auch nicht um den Plan einer Denkmalsanlage im hergebrachten Sinne handeln, so ist doch damit zu rechnen, daß zahlreiche Gemeinden, wie auch viele sonstige Körperschaften, Behörden, Anstalten, wenigstens durch Anbringung von Gedenktafeln die Namen ihrer gefallenen Mitglieder der Nachwelt zu überliefern wünschen.

Im Auftrage der Staatlichen Beratungsstelle für Kriegerehrungen hat die „Vaterländische Bauhütte“ eine Schrift „Gedenktafeln und andere Kriegerehrenmale“ herausgegeben, die im Verlage des Deutschen Bundes-Heimatbüros, Berlin NW. 7, Georgenstraße 44, erschienen und nur unmittelbar dort, zum Preise von 6 RM., zu beziehen ist. In seiner eindringlichen Darstellung scheint uns das Heft sehr geeignet, in weiteren Kreisen den Sinn für die Bedeutung der Aufgaben und ihrer einwandfreien Lösung zu wecken und zu stärken.

Wir ersuchen die Herren Kreis- und Schulräte und Lehrer, gelegentlich empfehlend auf die Schrift hinzuwirken.

Zugleich machen wir auf die bestehenden Provinzial-Beratungsstellen für Kriegerehrungen aufmerksam, die auch geeignete künstlerische Kräfte nachzumeilen berufen sind. In allen Fällen, die unmittelbar oder mittelbar Anlässe von Denkmalwert berühren, werden bestimmungsgemäß die Provinzial-Konservatoren zu hören sein.

Breslau, den 3. Februar 1921.

Ha 234.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7.

Nach den Ministerialerlassen vom 13. Dezember 1893, 4. September 1910 und 16. Dezember 1915 (Eagel, Gesetz, S. 93) ist es nicht erforderlich, daß die Entlassungszeugnisse eine Angabe darüber enthalten, aus welcher Klasse das Kind entlassen worden ist und wozuviel aufsteigende Klassen die Schule hat, daß vielmehr für die örtlichen Schulbehörden die Möglichkeit bestehen bleiben soll, den örtlichen Verhältnissen hierbei Rechnung zu tragen.

Auf Antrag des Bezirkslehrerrats, der früheren Anträgen aus Handwerkerkreisen entspricht, weisen wir darauf hin, daß es erwünscht erscheint, von der vorstehend angegebenen Möglichkeit möglichst allgemein Gebrauch machen zu machen, daß die Angabe über die Klasse, aus welcher der Schüler entlassen wird, und über die Zahl der aufsteigenden Klassen der Schule in das Entlassungszeugnis aufgenommen wird.

Breslau, den 7. März 1921.

Ha 592.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Schulräte, örtlichen Schulbeiräte, Schulleiter und Lehrer des Bezirks.

Nr. 8.

Mit Rücksicht auf die andauernde Steigerung der Kosten für die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen (im Kreisblatt öffentlichen Anzeiger) bin ich von landräulicher Seite gebeten worden, darauf hinzuwirken, daß solche Bekanntmachungen zunächst herabgemindert und nur auf das nach den Gegebenen und im Allgemeininteresse Unerlässliche beschränkt würden. Unter Hinweis auf die allgemeine Finanznot der Kreise rege ich ergebenst an, für den dortigen Geschäftsbereich entsprechende Anordnungen treffen zu wollen.

Berlin W 8, den 17. Februar 1921.

Wa III 1017 II.

Der Minister des Innern.

Kb-Schrift überlende ich zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Berlin W 8, den 17. Februar 1921.

A 5240.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

II. Personalnachrichten.

1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Borsname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einfachwillig angestellt:				
Lübeck, Ely	Steinau	Steinau	ev. Lehrerinstelle	1. 10. 1920
Kobef, Eise	Breslau	Breslau	"	1. 1. 1921
Schmans, Kurt	Jedlitz, Kr. Trebnitz	Jedlitz, Kr. Trebnitz	" Schreierstelle	"
Hoffmann, Karl	Greibitz, Kr. Wittich	Greibitz, Kr. Wittich	"	1. 2. 1921
Weiland, Erich	Friedersdorf, Kr. Waldenburg	Friedersdorf, Kr. Waldenburg	"	"
Dreßler, Wilhelm	Haidau, Kr. Striegau	Haidau, Kr. Striegau	"	"
Seibel, Margarethe	Trachenberg, Kr. Wittich	Trachenberg, Kr. Wittich	latb.	"
Wuffe, Herbert	Domschau, Kr. Breslau	Domschau, Kr. Breslau	ev.	1. 3. 1921
Hillmann, Fritz	Purbischau, Kr. Trebnitz	Purbischau, Kr. Trebnitz	"	1. 4. 1921

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Endgültig angestellt:				
Mante, Josef	Zebies, Kr. Bielefeld	Gr. Leubusch, Kr. Brieg	kath. Lehrerstelle	1. 10. 1920
Wende, Oswald	Strehlitz, Kr. Oels	Weschan, Kr. Gubrau	ev. "	1. 12. 1920
Welf, Josef	Laudan, Kr. Neumarkt	Bernsdorf, Kr. Mänsterberg	kath. "	1. 1. 1921
Hahnert, Otto	Domsel, Kr. Gr. Wartenberg	Frezhan, Kr. Müllisch	ev. "	1. 2. 1921
Kempin, Paul	Dirschau	Ndr. Salzbrunn, Kr. Waldenburg	"	"
Vokz, Otto	Dülzke, Kr. Müllisch	Klein Lohse, Kr. Müllisch	"	1. 5. 1921

2. Promant zu Kehlaven: Lehrer Georg Kahlertich an der ev. Schule in Saarau, Kr. Schweidnitz; Hauptlehrer Maximilian Schmarz an der ev. Schule in Neuenberg, Kr. Waldenburg; Hauptlehrer Karl Bergmann an der ev. Schule in Lamsdorf, Kr. Waldenburg.

3. Ersatzbewerber für Privatlehrer: Lehrerinnen Lucia Knoff und Klara Hoffmann in Brodau, Kreis Breslau; Unterrichtswesen alle Schreibe in Morbat, Kr. Breslau.

4. Todesfälle: Lehrer Leonhard Papovich an der ev. Schule in Welsau am 13. 2. 1921.

Anhang

für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln

Jahr des Schuljahr 1921/22 sind die Schulferien wie folgt festgesetzt worden:

A. In den Orten mit höheren Lehranstalten oder Lehrerseminaren.

I. Osterferien:

Schluß des Unterrichts Dienstag, den 22. März,
Beginn des Unterrichts Dienstag, den 5. April.

III. Sommerferien:

Schluß des Unterrichts Donnerstag, den 14. Juli,
Beginn des Unterrichts Dienstag, den 16. August.

V. Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichts Donnerstag, den 22. Dezember,
Beginn des Unterrichts Dienstag, den 10. Januar 1922.

B. In den Orten ohne höhere Lehranstalten oder Lehrerseminare.

I. Osterferien:

Schluß des Unterrichts Dienstag, den 22. März,
Beginn des Unterrichts Dienstag, den 5. April.

III. Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichts Donnerstag, den 22. Dezember,
Beginn des Unterrichts Mittwoch, den 3. Januar 1922.

Zur die Sommer- und Herbstferien verbleiben 19 Tage. Diese sind unter sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf die Zeitabschnitte zu verteilen, in denen die Halm- bzw. Hackfrüchte geerntet werden.

Oppeln, den 12. Februar 1921.

II z. IV 25.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Abschrift zur Kenntnis.

Die gleichen Termine gelten auch für den nichtbefreiten Teil des Bezirks.

Breslau, den 8. März 1921.

Regierung Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

Verwaltungsstelle Breslau

II z. 1297.

An die Herren Landräte und die Herren Kreisräte des unbefreiten Bezirks und an den Herrn Oberbürgermeister in Weiße.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1. — Druck: Georg Barth u. Comp. (W. Friedrich), Breslau.